

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kriminalität im Bereich der Prostitution in Baden-Württemberg aktiv bekämpfen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche allgemeinen Erkenntnisse ihr über den Zusammenhang zwischen Prostitution und Kriminalität in Baden-Württemberg vorliegen;
2. wie viele Fälle von Menschenhandel nach den einzelnen Straftatenschlüsseln 236100 bis 236500 in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg erfasst wurden;
3. wie viele Fälle von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gemäß § 180 Strafgesetzbuch (StGB) nach dem Straftatenschlüssel 141100 in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg im Umfeld der Prostitution erfasst wurden;
4. wie viele Fälle von Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180 a StGB nach dem Straftatenschlüssel 141200 in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg erfasst wurden;
5. welche Nationalität die Straftäter aus den Ziffern 2, 3 und 4 haben;
6. welche Erkenntnisse ihr zu den Opfern aus den Ziffern 2, 3 und 4 insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht, das Alter (unter 16, unter 18, unter 21 und über 20 Jahren) und die Herkunft vorliegen;
7. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass Prostituierte in Baden-Württemberg Straftaten zum Opfer fallen, diese jedoch nicht zur Anzeige bringen;

8. welche Erkenntnisse oder Hinweise es dazu gibt, dass die Straftaten aus den Ziffern 2, 3 und 4 in Baden-Württemberg durch Personen, die der organisierten Kriminalität oder ihrem Umfeld zuzurechnen sind, begangen werden;
9. welche Erkenntnisse ihr dazu vorliegen, dass Personen, die der organisierten Kriminalität oder ihrem Umfeld zuzurechnen sind, darunter insbesondere auch kriminelle Rocker- bzw. rockerähnliche Gruppierungen, im Bereich der Prostitution in Baden-Württemberg tätig sind;
10. welche Erkenntnisse oder Hinweise es dazu gibt, dass Personen, die der organisierten Kriminalität oder ihrem Umfeld zuzurechnen sind und die im Bereich der Prostitution in Baden-Württemberg tätig sind, mit weiteren Straftaten, insbesondere im illegalen Waffen- oder Rauschgifthandel, in Verbindung stehen;
11. wie aus ihrer Sicht mit der Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) in Baden-Württemberg Verbesserungen in der Kriminalprävention erreicht werden können;
12. in welcher Weise das Ministerium für Soziales und Integration, das bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen rechtlichen Regelung die „zuständige Behörde“ nach den Abschnitten 2 und 3 Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg ist, die in § 15 Prostituiertenschutzgesetz vorgeschriebenen Prüfungen durchführt und welche Hilfen es dabei von der Polizei erhält;
13. in welcher Weise die unteren Verwaltungsbehörden, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung die „zuständigen Behörden“ nach den Abschnitten 2 und 3 Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg werden sollen, die in § 15 Prostituiertenschutzgesetz vorgeschriebenen Prüfungen durchführen und welche Hilfen sie dabei von der Polizei erhalten sollen;
14. ob die vorgeschriebene Stellungnahme der Polizei Baden-Württemberg nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 Prostituiertenschutzgesetz regelmäßig alle Kriterien aus § 15 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz sowie Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, enthalten soll;
15. wie die Mitgliedschaft in einem Verein gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 Prostituiertenschutzgesetz überprüft werden kann, wenn diese von der die Erlaubnis begehrenden Person nicht angegeben wird bzw. sie nicht bei den Behörden erfasst ist, und ob nicht auch die Nähe zu kriminellen Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen ein Indiz sein könnte, dass es Anlass zum Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes geben kann.

10.08.2017

Wölfle, Binder, Hinderer,
Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Es ist bekannt, dass die Prostitution und ihr Umfeld bei Weitem nicht frei von Kriminalität sind und auch Bezüge zur organisierten Kriminalität bestehen. So berichtete etwa das Polizeipräsidium Ulm in seiner Sicherheitsanalyse 2016: „Bedingt durch häufig wechselnde Aufenthaltsorte der Prostituierten und eine erkennbare Tendenz des Milieus, sich abzuschotten, muss von einer nicht näher verifizierbaren Dunkelziffer illegaler und möglicherweise unter Zwang ausgeübter Prostitution ausgegangen werden. Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, wo-

nach teilweise enge Bezüge zu Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen bestehen.“ Das jüngst in Kraft getretene Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) bietet Ansätze, diese Verbindung mindestens zu mindern, wenn die Polizei und die „zuständige Behörde“ nach den Abschnitten 2 und 3 des Gesetzes zielgerichtet zusammenarbeiten und Personen, die die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes verwehrt wird. Mit dem Antrag soll der Frage nachgegangen werden, welche Chancen dafür in Baden-Württemberg bestehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. September 2017 Nr. 3-1221.2/98/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche allgemeinen Erkenntnisse ihr über den Zusammenhang zwischen Prostitution und Kriminalität in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 1.:

Mit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) am 1. Januar 2002 erhielt die Prostitution in Deutschland erstmals die rechtliche Stellung einer Dienstleistung. Seitdem ist die freiwillige Ausübung der Prostitution durch Erwachsene legitimiert. Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) in Kraft getreten, das als Kernelement die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe sowie die Pflicht zur behördlichen Anmeldung für alle Prostituierten enthält. Die gesetzliche Regulierung der Prostitution soll Frauen umfassend vor Menschenhandel und Zwangsprostitution schützen und die Situation von Menschen, die die Prostitution ausüben, verbessern.

Dass im Prostituiertenmilieu in Baden-Württemberg Straftaten begangen werden, belegt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) der Polizei Baden-Württemberg. Das Dunkelfeld dürfte in diesem Bereich jedoch aufgrund einer mangelnden Anzeigebereitschaft vieler Opfer verhältnismäßig hoch sein.

In der Regel sind die Prostituierten Opfer der strafbaren Handlungen. Die Mehrzahl der Opfer sind weiblich, jung (überwiegend jugendlich oder heranwachsend) und ausländischer Herkunft. Die oftmals in besonderem Maße verletzte und belastende Situation der in der Prostitution tätigen Personen wird von der Täterseite für eigene Interessen ausgenutzt. Dabei profitieren die Täter oftmals von der Zwangslage ihrer Opfer, wie beispielweise einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit (ungesicherter Aufenthaltsstatus oder mangelnde Sprachkenntnisse) oder einer finanziellen Notlage. Durch die im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestände sollen dem Menschenhandel, der Zwangsprostitution, der Ausbeutung der Prostituierten, der Zuhälterei und diversen begleitenden Gewaltdelikten nachhaltig begegnet werden.

2. wie viele Fälle von Menschenhandel nach den einzelnen Straftatenschlüsseln 236100 bis 236500 in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg erfasst wurden;
3. wie viele Fälle von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gemäß § 180 Strafgesetzbuch (StGB) nach dem Straftatenschlüssel 141100 in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg im Umfeld der Prostitution erfasst wurden;
4. wie viele Fälle von Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180 a StGB nach dem Straftatenschlüssel 141200 in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg erfasst wurden;
5. welche Nationalität die Straftäter aus den Ziffern 2, 3 und 4 haben;
6. welche Erkenntnisse ihr zu den Opfern aus den Ziffern 2, 3 und 4 insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht, das Alter (unter 16, unter 18, unter 21 und über 20 Jahren) und die Herkunft vorliegen;

Zu 2. bis 6.:

Bei der PKS handelt es sich um eine reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2012 bis 2016 nachfolgende Anzahl an Fällen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach dem Straftatenschlüssel 1411**, der Ausbeutung von Prostituierten nach dem Straftatenschlüssel 1412** und des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach den Straftatenschlüsseln 2361** bis 2365** (Straftatenüberschlüssel 2360**) aus.

	2012	2013	2014	2015	2016
1411** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	9	7	9	14	11
1412** Ausbeutung von Prostituierten	4	4	7	2	0
2361** § 232, I StGB	16	17	17	21	18
2362** § 232, III Nr. 1 StGB	0	0	0	0	0
2363** § 232, III Nr. 2 StGB	1	0	0	0	0
2364** § 232, III Nr. 3 StGB	7	6	20	25	24
2365** § 232, IV StGB	14	14	8	10	9

Die Anzahl der Tatverdächtigen und deren Verteilung nach Nationalitäten zu den Straftatbeständen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten sowie Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung stellt sich für die Jahre 2012 bis 2016 wie folgt dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Tatverdächtigen zu den Straftatenschlüsseln aufgrund der „Tatverdächtigenechtzählung“ nicht addiert werden dürfen.

Anzahl Tatverdächtige (TV)	2012	2013	2014	2015	2016
1411** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger TV gesamt	10	7	9	14	15
Deutschland	6	5	7	8	12
Rumänien	0	0	0	2	1
Russische Föderation	0	0	0	0	1
Türkei	2	1	1	1	0
Serbien	1	0	0	2	0
Kroatien	0	0	0	1	0
Serbien und Montenegro (chem.)	0	1	0	0	0
Jugoslawien (chem.)	1	0	0	0	0
Ungarn	0	0	1	0	0
Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	0	0	0	1
1412** Ausbeutung von Prostituierten TV gesamt	4	5	5	2	0
Deutschland	3	4	3	1	0
Italien	1	0	0	0	0
Österreich	0	0	1	1	0
Ukraine	0	0	1	0	0
Brasilien	0	1	0	0	0
2360** Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB TV gesamt	47	41	44	48	40
Deutschland	16	4	9	13	15
Rumänien	8	8	19	17	8
Türkei	4	3	2	2	5
Ukraine	0	0	0	0	4
Serbien	0	0	1	1	2
Nigeria	0	0	1	2	2
Bulgarien	11	19	5	6	1
Österreich	0	1	0	0	1
Polen	0	1	1	0	1
Slowakei	1	0	0	1	1
Albanien	0	1	0	0	0
Kroatien	0	0	2	0	0
Griechenland	1	0	0	0	0

Italien	1	0	1	0	0
Luxemburg	1	0	1	1	0
Mazedonien, ehem. Jugoslawische Republik	1	0	0	2	0
Ungarn	2	3	0	0	0
Sierra Leone	0	0	0	1	0
Ägypten	0	1	0	0	0
Brasilien	1	0	0	0	0
Thailand	0	0	0	1	0
Volksrepublik China	0	0	1	0	0
Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	0	1	1	0

Darüber hinaus sind in der PKS zu den in Rede stehenden Straftatenschlüsseln nachfolgende Angaben zum Alter und Geschlecht der Opfer erfasst:

Anzahl Opfer	Geschlecht m/w	2012	2013	2014	2015	2016
1411** Förderung sexueller Handlungen Minderjährige Opfer insgesamt		11	7	9	15	13
– davon Kinder	m	1	0	0	0	1
	w	2	3	1	3	3
– davon Jugendliche	m	2	1	2	1	4
	w	6	3	6	11	5
1412** Ausbeutung von Prostituierten Opfer insgesamt		6	4	12	2	0
– davon Jugendliche	m	1	0	0	0	0
	w	1	0	1	0	0
– davon Heranwachsende	w	0	1	3	0	0
– davon Erwachsene (21–59 Jahre)	w	4	3	8	2	0
2361** § 232, I StGB Opfer insgesamt		17	18	18	24	19
– davon Jugendliche	w	6	4	6	5	6
– davon Heranwachsende	w	4	6	8	11	6
– davon Erwachsene (21–59 Jahre)	w	7	8	4	8	7
2362** § 232, III Nr. 1 StGB Opfer insgesamt		0	0	0	0	0
2363** § 232, III Nr. 2 StGB Opfer insgesamt		1	0	0	0	0
– davon Erwachsene (21–59 Jahre)	w	1	0	0	0	0
2364** § 232, III Nr. 3 StGB Opfer insgesamt		11	6	21	25	24
– davon Jugendliche	w	0	1	0	1	6
– davon Heranwachsende	w	2	3	10	16	2
– davon Erwachsene (21–59 Jahre)	w	9	2	11	8	16
2365** § 232, IV StGB Opfer insgesamt		14	14	8	12	9
– davon Jugendliche	w	0	4	1	0	0
– davon Heranwachsende	w	4	2	2	5	0
– davon Erwachsene (21–59 Jahre)	m	0	1	0	0	0
	w	10	7	5	7	9

7. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass Prostituierte in Baden-Württemberg Straftaten zum Opfer fallen, diese jedoch nicht zur Anzeige bringen;

Zu 7.:

In der PKS werden alle Straftaten erfasst, die der Polizei in einem Bezugsjahr durch eigene Ermittlungen oder Strafanzeigen bekannt geworden sind und registriert wurden. Demzufolge bildet die PKS nur das sogenannte polizeilich registrierte „Hellfeld“ der Kriminalität ab.

Kriminologische Erkenntnisse belegen, dass der Umfang der begangenen Straftaten, die der Polizei nicht bekannt werden, das sogenannte „Dunkelfeld“, grundsätzlich von der Art des Deliktes abhängt und variablen Faktoren, wie beispielsweise dem Anzeigeverhalten, der polizeilichen Kontrolle sowie der statistischen Erfassung, unterliegt. Je mehr Umstände vorliegen, die die potenzielle Anzeigebereitschaft der Opfer bzw. Zeugen herabsetzen, desto größer ist die Anzahl der Sachverhalte, die im Dunkelfeld verbleiben.

Bezugnehmend auf Straftaten im Prostituiertenmilieu wirken sich mitunter die Zwangssituation der Opfer, das konspirative Vorgehen der Täter sowie die Abschottung des Milieus negativ auf das Anzeigeverhalten und folglich auch auf die Registrierung in der Polizeilichen Kriminalstatistik aus.

8. welche Erkenntnisse oder Hinweise es dazu gibt, dass die Straftaten aus den Ziffern 2, 3 und 4 in Baden-Württemberg durch Personen, die der organisierten Kriminalität oder ihrem Umfeld zuzurechnen sind, begangen werden;

Zu 8.:

Unter Organisierter Kriminalität versteht man „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“¹

Das Vorliegen der Merkmale, die aus kriminologischer Sicht auf Strukturen Organisierter Kriminalität hinweisen, wird von der Polizei und den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg bewertet und in einem Lagebild gesondert registriert. Im Fünfjahresvergleich sind in Baden-Württemberg folgende anerkannten Verfahren im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität (OK-Verfahren) zu verzeichnen:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
anerkannte OK-Verfahren gesamt	40	36	34	36	39
– davon „Kriminalität i.Z.m. dem Nachtleben“ (ohne illegales Glücksspiel)	4	4	4	2	5

OK-Verfahren werden im polizeilichen Lagebild in verschiedene Kriminalitätsbereiche unterteilt. Der Bereich „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ umfasst dabei die Straftatbestände Ausbeutung von Prostituierten, illegales Glücksspiel, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zuhälterei sowie sonstige ähnlich gelagerte Delikte. Die Anzahl, der in diesem Bereich² ge-

¹ Gemeinsame Arbeitsgruppe Polizei/Justiz, Mai 1990

² ohne illegales Glücksspiel

fürten anerkannten OK-Verfahren ist in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2012 relativ konstant. Die Statistik zeigt, dass die Organisierte Kriminalität in Teilen einen kriminologischen Bezug zum Prostitutionsgewerbe aufweist. In der Gesamtbetrachtung liegt der Bereich „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ jedoch deutlich hinter anderen Aktivitätsfeldern der Organisierten Kriminalität zurück. Hauptaktivitätsfelder der Organisierten Kriminalität in den letzten Jahren sind der Rauschgifthandel/-schmuggel sowie die Eigentumskriminalität und die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben.

9. welche Erkenntnisse ihr dazu vorliegen, dass Personen, die der organisierten Kriminalität oder ihrem Umfeld zuzurechnen sind, darunter insbesondere auch kriminelle Rocker- bzw. rockerähnliche Gruppierungen, im Bereich der Prostitution in Baden-Württemberg tätig sind;

Zu 9.:

Im Zeitraum 2012 bis 2016 wurden vier anerkannte OK-Ermittlungsverfahren gegen kriminelle Rocker- bzw. rockerähnliche Gruppierungen im Deliktsbereich „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ geführt. Erfahrungsgemäß stehen diese Gruppierungen oftmals in enger Verbindung zum Prostituiertenmilieu. Die Mitglieder von Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen üben hierbei beispielsweise Tätigkeiten im Überwachungsgewerbe aus, um ihre Machtposition gegenüber verfeindeten Gruppierungen auszunutzen und ihre Gebietsansprüche zu verteidigen und auszuweiten. Dabei kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen, die u. a. mit der Begehung von Straftaten einhergingen.

10. welche Erkenntnisse oder Hinweise es dazu gibt, dass Personen, die der organisierten Kriminalität oder ihrem Umfeld zuzurechnen sind und die im Bereich der Prostitution in Baden-Württemberg tätig sind, mit weiteren Straftaten, insbesondere im illegalen Waffen- oder Rauschgifthandel, in Verbindung stehen;

Zu 10.:

Im Jahr 2016 bestand bei drei von fünf anerkannten OK-Verfahren im Kriminalitätsbereich „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ ein deliktsübergreifender Bezug zum Rauschgifthandel/-schmuggel und in einem Fall zum Waffenhandel/-schmuggel. Im Jahr 2015 gab es nur einen Fall mit Bezug zum Rauschgifthandel/-schmuggel und keinen mit Bezug zum Waffenhandel/-schmuggel. In der Vergangenheit sind insbesondere die Kriminalitätsbereiche Rauschgifthandel/-schmuggel, Gewaltkriminalität und vermögensbezogene Straftaten³ in Kombination mit „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben“ aufgefallen.

11. wie aus ihrer Sicht mit der Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) in Baden-Württemberg Verbesserungen in der Kriminalprävention erreicht werden können;

Zu 11.:

Das bundesweite ProstSchG regelt die typischen Ausprägungsformen der gewerblichen Prostitution und sieht neue Pflichten für Gewerbetreibende und für Prostituierte vor. Kernelement der Gesetzesänderung ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe. Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt. Die Ausübung der Prostitution bleibt weiterhin grundsätzlich erlaubnisfrei, neu eingeführt werden aber regelmäßig wahrzunehmende Pflichten zur behördlichen Anmeldung sowie zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung für alle Prostituierten.

³ Wirtschaftskriminalität, Steuerdelikte, Geldwäsche

Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen die Ziele, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen, die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution zu verbessern, die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen sowie Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Die zuständige Behörde kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 4 ProstSchG an Orten, an denen Prostitution ausgeübt wird, jederzeit Personenkontrollen durchführen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke, Geschäftsräume und die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume auch außerhalb der für Prostitutionsgewerbe üblichen Geschäftszeiten betreten werden (vgl. § 29 Absatz 2 ProstSchG). Durch diese Kontrollbefugnisse werden die Kompetenzen der zuständigen Behörde zur Überwachung der Prostitution ausgeweitet. Entsprechende Kontrollen finden aber auch heute auf Grundlage des Polizeigesetzes Baden-Württemberg statt. Die bislang gültigen Eingriffsmöglichkeiten nach dem Polizeigesetz und der Strafprozessordnung gelten auch weiterhin, sodass kein Defizit in den Überwachungsmöglichkeiten der Prostitution für die Polizei entsteht.

Das ProstSchG ist somit neben dem Polizeigesetz ein weiterer wichtiger Baustein zur Verhütung von Kriminalität und insbesondere zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.

12. in welcher Weise das Ministerium für Soziales und Integration, das bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen rechtlichen Regelung die „zuständige Behörde“ nach den Abschnitten 2 und 3 Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg ist, die in § 15 Prostituiertenschutzgesetz vorgeschriebenen Prüfungen durchführt und welche Hilfen es dabei von der Polizei erhält;

Zu 12.:

Das Ministerium für Soziales und Integration ist bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes die landesweit zuständige Behörde für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes, vgl. Artikel 83, 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes.

Das ProstSchG sieht vor, dass sog. Altbetriebe ihr Gewerbe bis zum 1. Oktober 2017 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubniserteilung bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen haben (§ 37 Absatz 2 Satz 1 ProstSchG). Die betreffenden Anzeigen und Anträge gehen daher sukzessive beim Ministerium für Soziales und Integration ein. Bis zum 23. August 2017 waren es insgesamt 70.

In Bezug auf sog. Neugründungen stellt sich die Rechtslage abweichend dar. Die Aufnahme eines Prostitutionsgewerbes, sofern sie nach dem 1. Juli 2017 erfolgen soll, ist ohne vorherige Erlaubnis nicht zulässig (§ 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG). Die sog. Altbetriebe können dagegen ihr Gewerbe fortführen, solange und soweit keine entgegenstehende Verwaltungsentscheidung ergeht.

Da das ProstSchG erst knapp zwei Monate in Kraft ist, verfügt das Ministerium für Soziales und Integration bisher nur über erste Erfahrungen in Bezug auf die Antragsbearbeitung.

Die in § 15 ProstSchG vorgeschriebene Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt anhand der gesetzlichen Vorgaben. Danach gilt Folgendes:

Gewerberechtliche Unzuverlässigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn die oder der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, dass sie/er ihr/sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird. Dazu trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage von Tatsachen und der Bewertung dieser Tatsachen eine gerichtlich überprüfbare Prognoseentscheidung.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt gemäß § 15 Absatz 1 ProstSchG in der Regel nicht, wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit, wegen Erpressung, Betrugs, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Bestechung, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung, wegen eines Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, wem innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes entzogen wurde oder wem die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes versagt wurde oder wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung prüft die zuständige Stelle die Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 1 ProstSchG insbesondere anhand der von den Antragstellern vorzulegenden erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Vor der Erlaubniserteilung stimmt sich das Ministerium für Soziales und Integration mit der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet, ab. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung wird auch ein Führungszeugnis für Behörden (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ProstSchG) und eine polizeiliche Stellungnahme eingeholt (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ProstSchG), um zu klären, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können. Bei Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, oder bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person ergeben (§ 15 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG).

Im Übrigen überprüft die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen erneut, spätestens jedoch nach drei Jahren.

13. in welcher Weise die unteren Verwaltungsbehörden, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung die „zuständigen Behörden“ nach den Abschnitten 2 und 3 Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg werden sollen, die in § 15 Prostituiertenschutzgesetz vorgeschriebenen Prüfungen durchführen und welche Hilfen sie dabei von der Polizei erhalten sollen;

Zu 13.:

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage 12 gelten entsprechend. Auch die Unteren Verwaltungsbehörden sind an die maßgeblichen Rechtsvorschriften gebunden. Um einen einheitlichen und kontinuierlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, wird u. a. eine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des ProstSchG beitragen, die derzeit vom Ministerium für Soziales und Integration in seiner Eigenschaft als oberste Fachaufsichtsbehörde erarbeitet. Eine zeitnahe Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden ist vorgesehen.

14. ob die vorgeschriebene Stellungnahme der Polizei Baden-Württemberg nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 Prostituiertenschutzgesetz regelmäßig alle Kriterien aus § 15 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz sowie Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, enthalten soll;

Zu 14.:

Die vorgeschriebene Stellungnahme der Polizei Baden-Württemberg nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Prostituiertenschutzgesetz soll regelmäßig die Kriterien aus § 15 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz sowie Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, enthalten. Mit dieser Vorgehensweise wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

15. wie die Mitgliedschaft in einem Verein gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 Prostituiertenschutzgesetz überprüft werden kann, wenn diese von der die Erlaubnis begehrenden Person nicht angegeben wird bzw. sie nicht bei den Behörden erfasst ist, und ob nicht auch die Nähe zu kriminellen Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen ein Indiz sein könnte, dass es Anlass zum Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes geben kann.

Zu 15.:

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis nach § 12 ProstSchG. Die Erlaubnis ist u. a. zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Sie ist in der Regel nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 ProstSchG dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Verein ist, der unanfechtbar verboten wurde oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft noch keine zehn Jahre verstrichen sind. Dies gilt außerdem für Vereine, die einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen.

Unter die in den letzten Jahren verbotenen Vereine fallen häufig gerade solche, die vor dem Verbot wegen einer in den Vereinsstrukturen verankerten Neigung zu Gewaltdelikten, auch im Bereich des Rotlichtmilieus, sowie ihrer Nähe zur organisierten Kriminalität z. B. in Verbindung mit Menschenhandel aufgefallen sind. Dies rechtfertigt regelmäßig die Annahme, dass Personen, die als Mitglieder einer solchen Vereinigung angehören oder angehört haben, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes haben.

Die Unanfechtbarkeit eines Vereinsverbots ist nach den vereinsrechtlichen Vorgaben im Bundesanzeiger und im amtlichen Mitteilungsblatt eines Landes öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des verbotenen Vereins sowie der Tenor der Verbotsverfügung anzugeben. Weitere Angaben wie Namen von Funktionsträgern bzw. Adressaten der Verbotsverfügung sind nicht zulässig.

Das Vereinsrecht enthält keine Bestimmung, wonach Mitglieder von Vereinen namentlich zu erfassen sind. Gibt eine Person bei der Antragstellung nach § 12 ProstSchG nicht an, Mitglied in einem Verein gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 3 ProstSchG zu sein oder gewesen zu sein, kann die zuständige Behörde dies deshalb ohne weiteres nicht nachprüfen. Im Einzelfall benötigt die Behörde eine Stellungnahme der Polizei (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ProstSchG). Auf der Grundlage von polizeilichen Ermittlungen können sich weitere tatsächliche Hinweise für die Unzuverlässigkeit ergeben, wie z. B. bestehende „Strohmannverhältnisse“ oder auch die Nähe zu kriminellen Rocker- bzw. rockerähnlichen Gruppierungen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration